

Infoblatt

Rodentizide mit antikoagulanten Wirkstoffen auf dem Prüfstand – Auswirkungen auf die Schädnerbekämpfung

Die Ankündigungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA bzgl. der Änderungen bei der 2. Verlängerung der Zulassung von antikoagulanten Rodentiziden in Deutschland (<https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Chemikalienrecht/Biozide/Zulassungsverfahren>) und die damit einhergehenden Folgen für die Bekämpfung von Schädnern in der Landwirtschaft und in Verbindung mit der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KortortVO) veranlassen uns, den Fachbereich Schädnerbekämpfung des LAVES, zu den folgenden Empfehlungen.

Hintergrund – was gilt ab dem 30.06.2026

Die Zulassung für Biozid-Produkte der Produktart 14 mit antikoagulanten Wirkstoffen wird für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Derzeit findet EU-weit die Bewertung der Verlängerungsanträge dieser Rodentizide statt. Dabei erfolgt eine umfassende Neubewertung der bestehenden Zulassungen unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Leitfäden u.a. zur Umweltrisiko- und Wirksamkeitsbewertung.

Um auch weiterhin einen Abschluss des derzeitigen Verlängerungsverfahrens vor dem Auslaufen der bestehenden Zulassungen zu gewährleisten, werden die **Zulassungsanträge**, die von Deutschland als zuständigem Mitgliedsstaat bewertet werden, zunächst ohne weitere Änderungen **auf den 30.06.2026 verlängert**. Somit sind alle zugelassenen Produkte, einschließlich derjenigen, die sich in der Phase der Prüfung befinden, bis zu diesem Zeitpunkt verkehrsfähig und gemäß der Gebrauchsanweisung verwendbar. Darüber hinaus können einige Produkte für eine gewisse Zeit auch noch über die Abverkaufsregelungen verfügbar sein; letztendlich sind die Anwendungsvorschriften (SPC oder Summary of Product Characteristics) des Produktes ausschlaggebend (s. auch unten). Die nachfolgend aufgeführten Änderungen werden erst mit der abschließenden Entscheidung zur Verlängerung der bestehenden Zulassungen umgesetzt werden, d.h. nach dem 30.06.2026 gilt:

1. Die Zulassung von **antikoagulanten Rodentiziden** ist gemäß §15c GefStoffV und nach § 15 ChemBiozidDV zukünftig **nur für die Verwendung durch geschulte berufsmäßige Verwender mit Sachkunde vorgesehen**.
2. Vor der Anwendung von antikoagulanten Rodentiziden wird es zukünftig immer erforderlich sein, eine Befallsermittlung durchzuführen. Die derzeit noch geltenden Ausnahmen von dem Verbot der Permanentbeköderung, die **befallsunabhängige Dauerbeköderung (BuD)**, sind damit **nicht länger vorgesehen**.
3. Die bestehenden Anwendungsbestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen RMM werden zum Schutz der aquatischen Umwelt wie folgt präzisiert:

Rodentizide mit Antikoagulantien dürfen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern

- **zum Rand von oberirdischen Gewässern** (z. B. Flüssen, Kanälen, Bächen, Be- und Entwässerungsgräben, Seen, Teichen) sowie Küsten- und Meeresgewässern und
- **zu Wasserableitungssystemen im Außenbereich** (z. B. Entwässerungsrinnen, Schachtabdeckungen, Boden- und Straßenabläufe, Versickerungsschächte)

nur in manipulationssicheren Köderschutzstationen verwendet werden, die den Kontakt der Köder mit dem Wasser während der gesamten Bekämpfungsmaßnahme verhindern.

Rodentizide mit Antikoagulanzen **dürfen nach dem 30.06.2026 in der Kanalisation nur in Köderschutzstationen** verwendet werden, die den Kontakt der Köder mit dem (Ab-)Wasser während der gesamten Bekämpfungsmaßnahme verhindern.

Sofern ein Produkt mit alter Zulassung verwendet wird und die SPC vorgibt, dass dieses beispielsweise für die BuD oder auch für das Einhängen des Köders in der Kanalisation geeignet ist, darf das betreffende Produkt auch nach Zulassungsende mit dem 30.06.2026 für die Zeit der Abverkaufsfrist (180 Tage) und der Aufbrauchfrist (weitere 180 Tage) für diese Zwecke verwendet werden.

Worauf muss sich der berufsmäßige Verwender einstellen?

Für die Verwendung antikoagulanter Rodentizide ist die Sachkunde gem. Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO) Anh. I 4.4, wie sie oftmals Bauhof-Mitarbeiter, Mitarbeiter der Kanalnetzbetriebe etc. inne haben, nicht mehr ausreichend (1.). Und auch die Sachkunde nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) wird zukünftig, mit einer Frist bis zum 28.07.2027, nicht mehr anerkannt (§ 25 Übergangsvorschriften, GefStoffVO). Die aktuell in Bearbeitung befindlichen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und hier die Nr. 523 ("Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen") bieten eventuell die Möglichkeit, eine in Anlehnung an die Sachkunde gemäß GefStoffVO angepasste beziehungsweise auf die Sachkunde nach PflSchSachkV aufbauende Sachkunde zu erlangen, so dass Mitarbeiter der kommunalen Betriebe beziehungsweise Landwirte gegebenenfalls weiterhin Antikoagulanzen nutzen dürfen.

Die BuD, die ursprünglich durch professionelle Schädlingsbekämpfer und in Folge fortführend durch Landwirte mit Sachkunde gem. PflSchSachkV möglich war, entfällt (2). Die Anwendungen von Antikoagulanzen mit der als Zielorganismus auf dem Produkt ausgewiesenen Nagetierart dürfen somit durch professionelle Schädlingsbekämpfer nur für die akute Bekämpfungsphase, also für einen Zeitraum von einem Monat, erfolgen. Dass der Einsatz von Antikoagulanzen ohne zuvor stattzufindende Befallsermittlung, dem sogenannten Monitoring, grundsätzlich verboten ist, ist nicht neu: die rechtlich bindende „Gute Fachliche Anwendung (GfA) von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“ der BAuA fordert dies bereits verbindlich im Rahmen der Biozidprodukt-Zulassung für die Verwendung antikoagulanter Rodentizide.

Die langjährigen Erfahrungen der Firmen für Schädlingsbekämpfung bei der Befallsermittlung helfen jedoch, um einen (gegebenenfalls erneuten) Befall rechtzeitig zu erkennen und damit zielgerichtet an diesem Befallsort vorzugehen.

Das Kanalsystem der niedersächsischen Kur- und Erholungsorte ist recht überschaubar; insbesondere ein wiederholter Rattenbefall tritt über Jahre meist in denselben Straßen und/oder Schächten auf, so dass in diesen Fällen auch der nun verpflichtende Einsatz der Köderschutzstationen punktgenau eingesetzt und damit in ihrer Anzahl gering gehalten werden kann. Die Köderschutzstationen sind eine längerfristige Anschaffung und können von den Schädlingsbekämpfern oder auch von den betroffenen Gemeinden/Städten angeschafft werden; in ersterem Fall sind diese bei weiteren Kunden/Gemeinden einsetzbar, so dass sich die Kosten für den Einzelnen im Rahmen halten. Des Weiteren ist mit geringeren Kosten bei der Menge der eingesetzten Köder zu rechnen, da die Attraktivität des Rattenköders in Köderschutzstationen länger erhalten bleibt.

Ein über einen längeren Zeitraum wiederholt auftretender Rattenbefall in Lebens- und Futtermittelbetrieben sowie auf landwirtschaftlichen Betrieben kann auf bauliche, organisatorische und/oder hygienische Mängel hinweisen; die Mängelbeseitigung löst das Problem meist von selbst und nachhaltig. Der Fachbereich Schädlingsbekämpfung des LAVES beobachtet bei seinen Kontrollen immer wieder, dass Prävention der Schlüssel ist: jegliche Eindring- und Nistmöglichkeiten müssen verschlossen

bzw. vermieden werden, auf eine korrekte Müllentsorgung (auch von Speiseresten) und auf richtige Kompostierung ist zu achten, sowie auf die sichere Lagerung von Tierfutter.

(Download „Flyer zur Vermeidung von Rattenbefall“ unter: https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/schadlingsbekämpfung/ratten_und_mause/kommunale-rattenkontrollen-150256.html).

Sollen unterstützend zusätzlich Köder mit antikoagulanten Wirkstoffen zum Einsatz kommen, so ist der Mengen- und Zeitaufwand recht überschaubar, sofern die Köder an den richtigen Orten (Laufwege, Eindring- und Nistplätze) und nach Bedarf in ausreichender Menge nachgelegt werden. Die „Gute fachliche Anwendung“ vorausgesetzt, sollte sich rasch eine Tilgung des Schadnagerbestandes erzielen lassen, so dass sich die Kosten für den externen Schädlingsbekämpfer im Rahmen halten.

Welche Alternativen bieten sich für berufsmäßige Verwender an?

Alternativ bietet sich der Einsatz des Wirkstoffs Cholecalciferol an. Cholecalciferol ist im Gegensatz zu den antikoagulanten Rodentiziden **für die Verwendung durch berufsmäßige Verwender mit Sachkunde gemäß GefStoffVO vorgesehen**. Ob die Sachkunde nach PflSchSachkV für die Verwendung von Cholecalciferol von der zuständigen Unteren Gefahrstoffbehörde als anderweitige Aus- oder Weiterbildung für Landwirte anerkannt wird, ist zu klären und spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen. Cholecalciferol ist keine Antikoagulanze, verursacht keine Sekundärvergiftungen und es sind keine Resistenzstämme bei Ratten und Mäusen bekannt. Wichtig ist hier die gute und schnelle Annahme des Köders. Dies setzt wiederum ein gutes Monitoring und eine attraktive Darreichung des Köders voraus. Letzteres kann gegebenenfalls durch sogenannte „Rattenhotels“ geleistet werden. Voraussetzung ist, wie auch bei der Bekämpfung mit den folgend beschriebenen Schlagfallen-Systemen, dass leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernt werden, damit der Köder attraktiv ist und bleibt. Sofern es sich um einen geringen Schadnagerbefall handelt, kann in Innenräumen (!) auch die Verwendung von Schlagfallen empfohlen werden. Auch hier ist unbedingt die fachliche Beratung durch den professionellen Schädlingsbekämpfer zu empfehlen. Bei den kletternden Hausmäusen und insbesondere Hausratten kann die korrekte Positionierung in erhöhten Lagen und in Zwangspassagen, sowie die richtige Wahl des Köders über den Bekämpfungserfolg entscheiden. Zudem kann die offene Einrichtung von Schlagfallen die Attraktivität steigern - insbesondere Hausratten zeigen eine Neophobie gegenüber Köderschutzstationen; die verdeckte Einrichtung der Schlagfallen innerhalb dieser Köderschutzstationen mindert somit den Bekämpfungserfolg. Die offene Einrichtung von Schlagfallen ist in jedem Fall mit dem Schädlingsbekämpfer abzustimmen und Mitarbeiter des Betriebes sind mit entsprechenden Warnhinweisen bezüglich der Verletzungsgefahr aufzuklären. Die Verwendung von Schlagfallen im Außenbereich verbietet sich generell; das Risiko, dass Nicht-Zielorganismen erfasst werden, ist zu groß und zudem ein Verstoß gegen die Bundesartenschutzverordnung! In Bezug auf Schlagfallen ist darauf hinzuweisen, dass diese täglich, idealerweise alle 12 Stunden durch einen Sachkundigen (§4 Tierschutzgesetz) kontrolliert werden müssen. Diese Aufgabe ist nicht an Personen ohne Sachkunde übertragbar; auch nicht nach einer Unterweisung durch den Sachkundigen!